

Erläuterungen zu den Zollvorschriften für den Bereich VIP- Betreuung PRM-Betreuung UM-Betreuung

auf dem Flughafen Zürich
vom 01. September 2018

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

- Zollgesetz (ZG) vom 18. März 2005 (SR 631.0)
- Zollverordnung (ZV) vom 1. November 2006 (SR 631.01)
- Zollverordnung des EFD (ZV-EFD) vom 4. April 2007 (SR 631.011)
- Zollverordnung der EZV (ZV-EZV) vom 4. April 2007 (SR 631.013)
- Zollvorschriften für den Flughafen Zürich

1.2 Geltungsbereich

Diese Vorschriften kommen in folgenden Bereichen zur Anwendung:

- Terminals, Docks und sämtliche Standplätze der Flugzeuge
- Privatluftverkehr im GA/BA-Bereich

2 Abläufe

2.1 Definition „VIP“ oder „Passagier“

Die Polizei und die Zollverwaltung verstehen unter dem Begriff VIP besondere Personen, die dem EDA Protokoll unterstehen (z.B. Staatspräsidenten, Mitglieder von Königshäusern, Bundesräte). Diese Personen geniessen laut Völkerrecht und Staatsverträgen Privilegien und Sonderrechte bei der Pass- und teilweise bei der Zollkontrolle.

Die VIP-Meldungen der oben erwähnten Personengruppe sind vorzeitig schriftlich per E-Mail an die bekannten Verteiler zu senden.

Anderen Personen stehen keine Privilegien zu, z.B. Wirtschaftsführer, Prominente, Politiker, die nicht dem EDA Protokoll unterstehen oder Reisende, die gegen Entgelt VIP-Dienste in Anspruch nehmen. Dieser erwähnte Personenkreis muss die offiziellen Ein- und Ausreisekanäle benutzen und ist allen anderen Reisenden pass- und zollrechtlich gleichgestellt.

Passagiere (VIP), welche den normalen Einreiseweg wählen, sind der Zollstelle nicht schriftlich zu melden.

2.2 Definition PRM / UM

PRM (Persons with reduced mobility) sind Passagiere, die auf Grund einer Behinderung oder auf Grund ihres Alters in ihrer Mobilität eingeschränkt sind.

UM (Unaccompanied Minors) sind unbegleitete Kinder oder Jugendliche, die eine Betreuung benötigen.

2.3 Einreise

2.3.1 Einreise über die Terminals

Alle Passagiere benutzen die offiziellen Einreisekanäle: Passkontrolle, ev. Gepäck am Band abholen und Einreise über die Zolldurchgänge.

Die Betreuung befragt den Passagier vor Passieren des Zolldurchgangs ob er Waren beim Zoll anzumelden hat. Bei Bejahung ist der rote Durchgang im Terminal 2 zu benutzen. Bei klarer Verneinung ist der grüne Durchgang zu benutzen.

Hat die Betreuung Zweifel an der Antwort des Passagiers oder den Eindruck, dass der Passagier die Frage nicht richtig verstanden hat, so ist der rote Durchgang im Terminal 2 zu benutzen und das Zollpersonal zu informieren, welches den Passagier über mitgeführte Waren befragt.

2.3.2 Einreise über den GA / BA Bereich

Die Handling-Agenten machen den Passagier auf die Zollkontrolle aufmerksam. Führt der Passagier, anmeldepflichtige Waren mit (inkl. Tiere), erfolgt die Zollanmeldung per Telefon **058 469 00 01** (7 Tage, 0-24 h). Zusätzlich befindet sich im Gebäude G6 beim roten Zolldurchgang ein Fixwahl-Telefon, mit dem ebenfalls Waren angemeldet werden können. Privatwaren werden von der Grenzwaache behandelt und Handelswaren müssen mit Warenausweis (WA) in die Fracht überführt werden.

Passagiere ohne anmeldepflichtige Waren oder Gegenstände werden durch den Handling-Agenten direkt in die Gebäude G 6 oder G 13 gebracht.

Es gilt zu beachten, dass der Durchgang G 13 den Zollstatus eines „grünen Durchganges“ hat und keine Waren ausserhalb der Freimengen und Wertfreigrenze, keine Tiere und keine Gegenstände, die speziellen Einfuhrvorschriften unterliegen oder verboten sind, mitgeführt werden dürfen.

2.4 Ausreise

2.4.1 2.4.1 Ausreise über das Terminal

Alle Passagiere benutzen die offiziellen Ausreisekanäle. Die Zollveranlagung von Privat- und Handelswaren erfolgt bei der Abfertigungsstelle im Airside-Center.

2.4.2 Ausreise über den GA / BA Bereich

Alle Passagiere benutzen die offiziellen Ausreisekanäle (G 6 und G 13). Die Veranlagung von Privatwaren erfolgt bei der Abfertigungsstelle im G6. Passagiere mit Handelswaren sind verpflichtet über die Terminals auszureisen.

2.5 Transfer

2.5.1 Terminals

Passagiere, welche mit einem Flug im Terminal ein- und wieder mit einem Flug über das Terminal ausreisen, können ohne Benutzung der offiziellen Einreisekanäle im Transitbereich des Flughafens Zürich verbleiben.

2.5.2 Airside Transfer Terminals – GA / BA und GA / BA – Terminals

Airseitige Transfers innerhalb der General Aviation / Business Aviation zu den Terminals und umgekehrt sind nicht gestattet.

Die Ein- und Ausreise hat gemäss Ziffern 2.3 und 2.4 zu erfolgen. Der direkte Transport der Reisenden, von oder zu den Terminals → GAC/BAC → Standplätze über die Flughafentore oder durch einen Dienstdurchgang, ist ohne Bewilligung untersagt.

2.6 Sonderfälle VIP

2.6.1 Personen, die dem EDA Protokoll unterstehen

Diese VIPs werden der Polizei und der Zollstelle im Voraus schriftlich gemeldet. Die Ein- und Ausreise kann mit Bewilligung der Polizei und der Zollstelle ausserhalb der offiziellen Ein- und Ausreisekanäle erfolgen. Die Details sind vorgängig zwischen der Polizei, der Zollstelle und den VIP-Diensten abzusprechen.

2.6.2 Spezielle Situationen

Für besondere Anlässe, die den geregelten Passagierstrom in den Terminals massiv beeinträchtigen könnten (z.B. WEF, Sportgrossanlässe, Einreise einer populären Rockband etc.), sind die Polizei und die Zollstelle bereit, gemeinsame Lösungen auch ausserhalb der offiziellen Ein- und Ausreisekanäle zu suchen. Solche Anlässe sind rechtzeitig zu melden und von diesen Organen zu bewilligen. Die Details sind zwischen der Polizei, der Zollstelle und den VIP-Diensten abzusprechen. Die Federführung zur Kontaktaufnahme liegt beim VIP-Dienst.

3 Zollkontrollen

Interventionen der Zollorgane auf dem Flughafengebiet und im Umfeld des Flughafens sind jederzeit möglich. Unter Berücksichtigung eines allfälligen Diplomaten Status sind Zollkontrollen an allen Durchgängen und im Inland möglich.

4 Bekanntmachung


Die im Bereich VIP-Betreuung tätigen Unternehmen sind für die Bekanntgabe dieser Vorschriften an ihre Mitarbeitenden verantwortlich.

5 Schlussbestimmungen

Zollwiderhandlungen und Verstösse gegen diese Zollvorschriften werden nach dem Zollgesetz oder anderen zutreffenden Strafbestimmungen mit Haft oder Busse geahndet.

6 Inkrafttreten

Diese Erläuterungen treten am **01. September 2018** in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

ZOLLSTELLE
ZÜRICH-FLUGHAFEN

Heinz Widmer
Zollinspektor